

**Allgemeine Vertragsbedingungen
zum Betreuungsvertrag für
Erasmus Krabbelstube
Rumpenheimer Str. in Offenbach**

- gültig ab 01.08.2014

1 Aufnahme

Die Abgabe des unterschriebenen Vertrages durch die Erziehungsberechtigten sowie die Lastschriftinzugsermächtigung, Impfbescheinigung und alle anderen notwendigen Unterlagen (Fotoerlaubnis, Notfall-Abholung, Einverständniserklärung Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel etc.) sind rechtzeitig, spätestens bei der Aufnahme des Kindes vorzulegen. Die Aufnahme eines Kindes in die Krabbelstube eröffnet keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in einer Erasmus Einrichtung. Kinder können die Einrichtung bis zu ihrem dritten Geburtstag besuchen. Sofern die personellen und räumlichen Kapazitäten vorhanden sind, können im begrenzten Umfang Kinder bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Einrichtung verbleiben, ein Rechtsanspruch auf Verbleib besteht nicht.

2 Öffnungszeiten & Betreuungszeiten

1.1 Die Erasmus Krabbelstube in der Rumpenheimer Straße ist während der Betreuungszeiten Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Wir bieten zwei Platzarten an, von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr und von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr bzw. Freitag bis 16:00 Uhr. Die Platzarten, Elternentgelte und Betreuungszeiten richten sich nach der jeweils gültigen städtischen Entgeltordnung / Beiträge Kindertagesstätten, wobei die Erasmus Offenbach gGmbH nicht verpflichtet ist, alle dort angebotenen Platzarten ebenfalls anzubieten. Die Bring- und Abholzeiten werden von der Erasmus-Leitung festgelegt und sind bis auf vorher begründete und genehmigte Ausnahmen einzuhalten.

1.2 Die Schließzeiten betragen 25 Tage jährlich außerhalb der gesetzlichen Feiertage. Sie werden spätestens nach den hessischen Sommerferien bekannt gemacht. Davon können bis zu 5 Schließtage außerhalb der hessischen Schulferien liegen.

3 Beiträge

3.1 Das zu zahlende Betreuungsentgelt inklusive einer Essens- und Getränkepauschale (Beiträge) richtet sich nach den jeweils gültigen Beiträgen für Kindertagesstätten in Offenbach: „Beiträge Kindertagesstätten“. Die aktuellen Beiträge sind als Anlage beigefügt. Änderungen der städtischen Beitragsordnung wird der Träger mitteilen. **Der Träger ist berechtigt, ggf. Änderungen der städtischen Beitragsordnung, der Platzarten und der Betreuungszeiten, sofern der Träger davon betroffen ist, im Folgemonat bzw. ab der Gültigkeit der neuen Beitragsordnung umzusetzen, ohne dass es einer Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages bedarf.**

3.2 Während der Laufzeit des Vertrages werden die Beiträge monatlich und unabhängig von Ferien- Krankheits- und Schließzeiten oder sonstigen Fehlzeiten des Kindes erhoben.

ERASMUS

Mehrsprachiges Bildungshaus
Grundschule | Kindergarten | Krabbelstube

3.3 Alle Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats per Lastschrift im Voraus zu zahlen. Verbunden hiermit ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Sollte der Einzug z.B. mangels Deckung fehlschlagen, sind die daraus entstehenden Kosten durch den Zahlungspflichtigen zu tragen.

3.4. Die Beiträge sind auch während der Fehlzeiten – erkrankungsbedingt oder aus sonstigen Gründen – zu entrichten.

3.5 Auf die Erhebung der Beiträge und Zahlungen nach 3.2 und 3.3. kann ganz oder teilweise nur dann verzichtet werden, wenn die entsprechenden Übernahmeerklärungen Dritter vorliegen. Dies kann beispielsweise die (teilweise) Übernahmeerklärung des Jugendamtes der Stadt Offenbach für die Betreuungskosten oder die Übernahmeerklärung der Mainarbeit für das Essensgeld sein.

4 Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes

4.1 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder einer Infektionskrankheit leiden, dürfen die Krabbelstube solange nicht besuchen, bis die ärztliche Zustimmung schriftlich vorliegt oder Karenzzeiten, die von Gesundheitsbehörden empfohlen werden, abgelaufen sind.

4.2 Krankheiten und Behinderungen nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes sind der Schulleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.3. Kann der Besuch aus anderen Gründen nicht erfolgen, so ist die Krabbelstube oder die Erasmus-Verwaltung zu informieren.

5 Versicherungsschutz & Abholerlaubnis

5.1 Das Kind genießt während der Betreuung und auf dem direkten Weg zur bzw. von der Krabbelstube gesetzlichen Versicherungsschutz.

5.2 Es bedarf einer schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden.

6 Haftung

6.1 Die Haftung des Trägers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder oder deren Zubehör oder auf Sachen, die auf dem Krabbelstuben-Gelände liegengelassen, gestohlen oder beschädigt werden.

6.2 Das Gleiche gilt für Schäden, die von dem Kind verursacht werden.

7 Inkrafttreten, Ende und Kündigung des Betreuungsvertrags

7.1 Der Betreuungsvertrag tritt mit dem Tag der Aufnahme in die Krabbelstube in Kraft. Er endet entweder mit Ablauf einer möglichen Befristung des Betreuungsvertrages oder zum dritten Geburtstag des Kindes, spätestens jedoch zum 31.07. des Jahres nach dem dritten Geburtstag oder durch eine zusätzliche Sondervereinbarung zwischen Leitung und Eltern (siehe Punkt1.).

7.2 Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung zum 31.05., 30.06., 31.07. eines Jahres ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7.3 In den ersten vier Wochen (Probezeit) kann der Vertrag beiderseits zum Ende der laufenden Woche gekündigt werden.

7.4 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor bei Umzug der Familie in eine anderen Stadt; bei wiederholtem Zahlungsverzug, wobei dieser anzunehmen ist, wenn die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgender Termine mit der Entrichtung der Beiträge oder in einem Zeitraum von mehr als zwei Terminen mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Gesamtbetrag für zwei Monate erreicht; sowie bei Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragsverpflichtungen, so dass unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

7.5 Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Erasmus-Leitung zu erklären. Sie ist im Falle der fristlosen Kündigung zu begründen.

8 Wissenschaftliche Begleitung

8.1. Die Erasmus-Einrichtung wird regelmäßig wissenschaftlich begleitet. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes Beobachtungen inkl. Film- und Fotoaufnahmen, Datenerhebungen und Testverfahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der wissenschaftlichen Begleitung gemacht werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse, Daten und Ergebnisse können unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte für Zwecke der Schule und für wissenschaftliche Zwecke erhoben, verarbeitet, gespeichert, ausgewertet und verwendet werden. Die wissenschaftliche Begleitung und die Testverfahren, ihre Ziele und Erhebungsformen sowie die geplante Verwendung der Erkenntnisse für wissenschaftliche Zwecke werden auf Elternabenden oder in derer geeigneter Form den Erziehungsberechtigten vorgestellt.

8.2 Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass für interne Zwecke Ergebnisse der Arbeit durch Foto-, Film-, Ton- und Videoaufzeichnungen dokumentiert werden dürfen.

9 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass ihre Daten bzw. die Daten des Kindes zu den sich aus dem Krabbelstuben-Betrieb ergebenden Zwecken elektronisch oder schriftlich erhoben, gespeichert, verarbeitet, verändert und genutzt werden.

10 Elterninformation per E-Mail

Erasmus-Leitung, Einrichtungsleitung und Pädagoginnen informieren die Eltern per E-Mail über die jeweilige Gruppe betreffende Themen (z.B. Schließzeiten, Krankheitsfälle, sonstige Informationen). Daher ist mindestens eine aktuell gültige E-Mail-Adresse der Verwaltung mitzuteilen sowie diese regelmäßig abzurufen.